



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel 12.3.2024
C(2024) 1751 final

Signor Antonio Tajani
Ministro degli Affari esteri
e della cooperazione internazionale
Ministero degli Affari esteri e della cooperazione
internazionale
Piazzale della Farnesina, 1
00135 Roma
Italia

Betreff: Notifizierung 2024/003/IT

Der Entwurf eines interministeriellen Dekrets zur Aufhebung und Ersetzung des Dekrets des Ministers für produktive Tätigkeiten und des Ministers für Land- und forstwirtschaftliche Politik vom 21. September 2005 über die Regelung der Herstellung und des Verkaufs bestimmter gepökelter Fleischerzeugnisse.

Abgabe einer ausführlichen Stellungnahme und Bemerkungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535



1. DIE NOTIFIZIERUNG

Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535¹ notifizierten die italienischen Behörden der Kommission am 3. Januar 2024 den *Entwurf eines interministeriellen Dekrets zur Aufhebung und Ersetzung des Dekrets des Ministers für produktive Tätigkeiten und des Ministers für Land- und forstwirtschaftliche Politik vom 21. September 2005 über die Regelung der Herstellung und des Verkaufs bestimmter gepökelter Fleischerzeugnisse* (Notifizierung 2024/003/IT), (im Folgenden „der notifizierte Entwurf“).

Gemäß der Notifizierungsmittelung zielt der notifizierte Entwurf darauf ab, die Änderungen des Dekrets des Ministers vom 21. September 2005 in einem einzigen Text zu konsolidieren und neue Rechtsvorschriften aufzunehmen, die für die Bedürfnisse des Produktionssektors notwendig geworden sind, um sicherzustellen, dass die Verbraucher umfassend über die

¹ Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text), ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1.

erfassten Wurstwaren informiert werden. Der notifizierte Entwurf enthält Bestimmungen zu zwei weiteren gepökelten Fleischerzeugnissen: „Bresaola“ und „Speck“.

Die Prüfung des notifizierten Entwurfs hat die Kommission dazu veranlasst, folgende ausführliche Stellungnahme sowie Bemerkungen abzugeben.

2. AUSFÜHRLICHE STELLUNGNAHME

Artikel 10a des notifizierten Entwurfs über das Vorhandensein von zugesetztem Wasser sieht Folgendes vor:

1. *Die Bestimmung über das Vorhandensein von Zusatzwasser gemäß Anhang VI Teil A Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 gilt nicht für unter dieses Kapitel fallende Erzeugnisse, da sie bereits den technischen Beschränkungen gemäß den Artikeln 4, 8 und 9 unterliegen.*

In Artikel 4 des notifizierten Entwurfs ist der Feuchtigkeitsgehalt von gekochtem Schinken festgelegt, während die Artikel 8 und 9 die Verwendung der Bezeichnungen vorsehen: „ausgewählter gekochter Schinken“ bzw. „hochwertiger gekochter Schinken“.

Darüber hinaus wird in der Präambel des notifizierten Entwurfs festgestellt, dass *Anhang VI Teil A Nr. 6 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 vorsieht, dass bei Fleischerzeugnissen und Zubereitungen in Form von Schnitten (einschließlich Braten), Scheiben, Fleischteilen oder Schlachtkörpern die Bezeichnung des Lebensmittels einen Hinweis auf das Vorhandensein von zugesetztem Wasser enthält, wenn Letzteres mehr als 5 % des Gewichts des Enderzeugnisses ausmacht; aber unterscheidet den Fall von gekochtem Schinken: Bei gekochtem Schinken ist das Vorhandensein von zugesetztem Wasser durch die spezielle Herstellungstechnik erforderlich und täuscht den Verbraucher nicht.*

Die Kommission stellt fest, dass gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 in Verbindung mit Anhang VI Teil A Nummer 6 die Bezeichnung des Lebensmittels bei Fleischerzeugnissen und Fleischzubereitungen, die als Aufschnitt, am Stück, in Scheiben geschnitten, als Fleischportion oder Tierkörper angeboten werden, die Angabe, dass Wasser zugesetzt wurde, enthalten muss, wenn das zugesetzte Wasser mehr als 5 % des Gewichts des Enderzeugnisses ausmacht. Die Angabe des Vorhandenseins von zugesetztem Wasser ist daher gemäß den vorstehenden Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 vollständig harmonisiert und gilt in allen Fällen, in denen das zugesetzte Wasser mehr als 5 % des Gewichts des Fertigerzeugnisses ausmacht, als zwingend vorgeschriebene Angabe bei der Bezeichnung der Fleischerzeugnisse.

Daher ist Artikel 10a des notifizierten Entwurfs, wie er in der Präambel des notifizierten Entwurfs ausgeführt wurde, nicht mit Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 in Verbindung mit deren Anhang VI Teil A Nummer 6 vereinbar, soweit er die Angabe des Vorhandenseins von zugesetztem Wasser in Fällen erfordert, in denen die Unterlassung solcher Informationen den Verbraucher irreführen könnte, und nicht in allen Fällen, in denen das zugesetzte Wasser mehr als 5 % des Gewichts des Fertigerzeugnisses ausmacht, wie dies nach EU-Recht vorgeschrieben ist.

Aus den oben genannten Gründen gibt die Kommission eine ausführliche Stellungnahme gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 ab, wonach Artikel 10a des notifizierten Entwurfs gegen die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 verstoßen würde, wenn er ohne gebührende Berücksichtigung der vorstehenden Bemerkungen erlassen würde.

Die Kommission erinnert die italienische Regierung daran, dass die Abgabe einer ausführlichen Stellungnahme nach Artikel 6 Absatz 2 der vorgenannten Richtlinie (EU) 2015/1535 den Mitgliedstaat, der den betreffenden Entwurf einer technischen Vorschrift verfasst hat, verpflichtet, diesen nicht vor Ablauf von sechs Monaten ab seiner Notifizierung anzunehmen.

Diese Frist läuft demnach am 4. Juli 2024 ab.

Die Kommission weist die italienische Regierung des Weiteren darauf hin, dass der Mitgliedstaat, an den die ausführliche Stellungnahme gerichtet wurde, nach dieser Bestimmung ebenfalls verpflichtet ist, die Kommission über die von ihm beabsichtigten Folgemaßnahmen zu informieren.

Sollte die italienische Regierung den in der Richtlinie (EU) 2015/1535 vorgesehenen Pflichten nicht nachkommen oder sollte der Wortlaut des betreffenden Entwurfs einer technischen Vorschrift ohne Berücksichtigung der oben genannten Einwände angenommen werden oder auf andere Art und Weise gegen das Recht der Europäischen Union verstoßen, kann die Kommission gemäß Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ein Verfahren einleiten.

Die Kommission fordert die italienischen Behörden auf, den vorstehenden Bemerkungen Rechnung zu tragen.

3. BEMERKUNGEN

Die Kommission stellt fest, dass im sechsten Bezugsvermerk des notifizierten Entwurfs mehrere Rechtsvorschriften aufgeführt sind, die für die betreffenden Erzeugnisse relevant sind. Diese Liste enthält die Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ und Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates³ „in der durch die Verordnung (EU) Nr. 1129/2011 der Kommission geänderten Fassung“. Sie lässt jedoch andere Rechtsvorschriften aus, die ebenso relevant wären, z. B. die Verordnung (EU) 2023/2108 der Kommission zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission in Bezug auf Lebensmittelzusatzstoffe Nitrite (E 249-250) und Nitrate (E 251-252)⁴ oder Durchführungsverordnung (EU) Nr. 872/2012 der Kommission zur Festlegung der Liste der Aromastoffe⁵.

Es mag zwar nicht unerlässlich sein, die Rechtsakte der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 und der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 aufzulisten, doch könnte die Tatsache, dass eine einschlägige Verordnung der Kommission aufgeführt ist, andere jedoch nicht, zu Unsicherheiten hinsichtlich der geltenden Rechtsvorschriften führen. Die italienischen Behörden werden gebeten, die Verweise auf das EU-Recht in den Bezugsvermerken des notifizierten Entwurfs zu präzisieren.

Die Kommission stellt ferner fest, dass Artikel 18 des notifizierten Entwurfs die Verwendung von Farbstoffen für Salami ausschließt:

„Wein, Essig (einschließlich Balsamico-Essig), Branntwein und andere Spirituosen, Honig, Trüffel, Käse, Nüsse, Pfeffer, Knoblauch, Gewürze und Kräuter, Zucker, Dextrose, Fruktose, Laktose, Magermilchpulver, Milcheiweiß, mikrobielle Starterkulturen, Aromastoffe, zulässige Zusatzstoffe mit Ausnahme von Farbstoffen dürfen bei der Herstellung von Salami verwendet werden.“

² Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG (ABl. L 354, 31.12.2008, S. 34). ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1334/oj>

³ Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354, 31.12.2008, S. 16). ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1333/oj>

⁴ Verordnung (EU) 2023/2108 der Kommission vom 6. Oktober 2023 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission in Bezug auf die Lebensmittelzusatzstoffe Nitrite (E 249-250) und Nitrate (E 251-252), ABl. L, 2023/2108, 9.10.2023.

⁵ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 872/2012 der Kommission vom 1. Oktober 2012 zur Festlegung der Liste der Aromastoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2232/96 des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Aufnahme dieser Liste in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1565/2000 der Kommission und der Entscheidung 1999/217/EG der Kommission, ABl. L 267 vom 2.10.2012, S. 1).

Lebensmittelkategorien für die Zwecke der EU-Rechtsvorschriften über Lebensmittelzusatzstoffe sind in Anhang II Teil D der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 aufgeführt.

Es scheint, dass die in Artikel 18 des notifizierten Entwurfs beschriebenen „Salami“ unter die Lebensmittelkategorie 08.3.1 „nicht wärmebehandelte Fleischerzeugnisse“ fallen.

In Anhang II Teil E der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 ist die Verwendung mehrerer Farbzusatzstoffe in der Lebensmittelkategorie 08.3.1 für „Wurst“ zulässig.

Daher steht die Beschränkung der Verwendung von Farbstoffen in „Salami“ nicht im Einklang mit dem Unionsrecht, es sei denn, „Salami“ stellt eine andere Kategorie als „Wurst“ dar.

Es trifft zu, dass gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 die genannte Verordnung „gilt unbeschadet besonderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen; b) für nicht von dieser Verordnung abgedeckte Zwecke.“ Diese Bestimmung ist als Bezugnahme beispielsweise auf Erzeugnisse zu verstehen, die in den Anwendungsbereich einer Qualitätsregelung oder einer geschützten geografischen Angabe fallen, im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012⁶ und damit zusammenhängenden Delegierten und Durchführungsverordnungen.

Darüber hinaus dürfen Mitgliedstaaten nach Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 „die Verwendung bestimmter Klassen von Lebensmittelzusatzstoffen bei der Herstellung der in diesem Anhang aufgeführten traditionellen Lebensmittel auf ihrem Hoheitsgebiet weiterhin verbieten“.

Als solche scheint „Salami“ jedoch nicht unter einen der beiden oben genannten Fälle zu fallen.

Es ist der Standpunkt der Kommission, dass die Mitgliedstaaten Erzeugnissen mit bestimmten Merkmalen (darunter das Fehlen von Zusatzstoffen) eine spezifische Bezeichnung vorbehalten können, die nicht die allgemeine Bezeichnung ist, die üblicherweise im Gebiet der Union für dieses Lebensmittel verwendet wird, aber dennoch die Herstellung und Vermarktung von Erzeugnissen mit Lebensmittelzusatzstoffen unter der allgemein verwendeten Bezeichnung ermöglicht und andererseits die gegenseitige Anerkennung von Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten mit derselben spezifischen Bezeichnung gewährleistet⁷.

Daher werden die italienischen Behörden ersucht, die im notifizierten Entwurf verwendete Sprache zu präzisieren, um Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Verwendung von Farbstoffen für „Salami“ zu vermeiden, die gemäß Anhang II Teil E der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 für „Würste“ zugelassen sind, sofern „Salami“ nicht als spezifische Bezeichnung verstanden wird, die sich von der im Gebiet der Union für dieses Lebensmittel üblicherweise verwendeten Bezeichnung unterscheidet.

Die Kommission fordert die italienische Regierung darüber hinaus auf, ihr den endgültigen Wortlaut des betreffenden Entwurfs der technischen Vorschrift in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2015/1535 unverzüglich nach seiner Annahme mitzuteilen.

Die Kommission bittet die italienischen Behörden, die vorstehenden Bemerkungen zu berücksichtigen.



Für die Kommission

⁶ Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, ABl. L. 343 vom 14.12.2012, S. 1–29

⁷ Siehe hierzu Urteil vom 14. Juni 2018, Asociación Nacional de Productores de Ganado Porcino, C-169/17, ECLI:EU:C:2018:440, Rn. 25 und 28.

Stella Kyriakides
Mitglied der Kommission